

# Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **62 (1920)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Befunde gemacht werden, sind sehr vorsichtig abgefasst. Diese Schrift wird den guten Namen der schweizerischen Wissenschaft Teil ist die Ratte, zum Teil der Mensch stärker betroffen. Dies spricht dafür, dass bei der Kropfentstehung nicht ein einheitlicher Faktor (z. B. das Trinkwasser) allein ausschlaggebend ist. 13. Die Resultate der Tränkungsversuche lassen sich zum Teil mit der ausschliesslichen Wassertheorie nicht vereinbaren, da auch die mit Milch getränkten Ratten in einer Gruppe (Gazis, eine Ortschaft in Graubünden) grosse Kröpfe besitzen. Auch zeigen die mit gekochtem, dialysiertem oder gestandenem Wasser getränkten Ratten im mikroskopischen Bild zum Teil deutliche Epithelwucherung, wenn auch keine ausgesprochene Kropfbildung zustande gekommen ist. 14. Der einheitliche histologische Typus der Rattenstruma in bestimmten Versuchsstationen weist ebenfalls darauf hin, dass nicht das Wasser als ausschliesslicher Träger eines einheitlichen Virus in Betracht kommt, sondern mindestens in demselben Masse noch andere Faktoren. 15. Die histologischen Veränderungen in der Rattenstruma lassen sich am besten durch die direkte Einwirkung eines oder mehrerer Kropfgifte auf die Schilddrüse erklären. 16. Darreichungen von Jodkali in minimalen Dosen sind imstande, bei Ratten die Kropfbildung zu verhüten. Die Drüsen so behandelter Tiere enthalten reichlich Kolloid.

Die Ausstattung ist ausgezeichnet und macht dem Verleger alle Ehre.

In einem kleinen Anhang berichtet Wegelin ganz kurz über Versuche, die er mit dem Trypanosoma Cruzi an Meerschweinchen und an Kaninchen ausgeführt hat. Er konnte nie die Kropfentwicklung beobachten, die nach Chagas beim Menschen gesehen wird, der an dieser Trypanosomiasis leidet. *Huguenin.*

## Verschiedenes.

### Etwas über „Geschäftsbetrieb“ im tierärztlichen Beruf. \*)

(E'n interessanter Entscheid aus dem Kanton Bern.)

Auch in den wissenschaftlichen Berufsarten liegt bekanntermassen ein Erwerbzzweck. Die wissenschaftliche Vorbildung für diese Berufe wird anhand von Prüfungsreglementen festgestellt und berechtigt an sich zur Ausübung der betreffenden Berufsart; in dieser Hinsicht untersteht also der Tierarzt, Arzt usw. einer auf wissenschaftlich einheitlicher Basis aufgebauten Kontrolle. Dies ist jedoch erst die Kontrolle über die Voraussetzungen zur Berufsausübung, und zwar, wie gesagt, einzig

\*) Anschliessend an Beschluss des bern. Regierungsrates vom 30. Mai 1918 i. S. Tierarzt Fischer, Luzern und Entscheid des Bundesgerichtes vom 22. Oktober in gleicher Sache.

und allein über theoretische und praktische Befähigung. Das Recht zur Aufstellung der näheren Vorschriften stand früher den Kantonen zu (Art. 33 B.-V.); nunmehr hat die Bundesgesetzgebung (B.-G. vom 19. Dezember 1877) in der ganzen Eidgenossenschaft für das Medizinalpersonal die Freizügigkeit aufgestellt, sobald der Besitz des eidgenössischen Diploms nachgewiesen wird.

Neben diesen einheitlichen eigentlichen Fachausweisen können aber die Kantone offenbar in ihrer Gesetzgebung noch anderes verlangen. Der Kanton Bern tut dies beispielsweise gestützt auf das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten (§ 3, Abs. 2), wo gesagt ist, dass der Regierungsrat nach Vorweisung des Diploms die Bewilligung zur Berufsausübung erteile. Wir fassen diese kantonale Vorschrift nicht als eine Einschränkung der allgemeinen Gültigkeit des Diploms auf, wohl aber ist sie eine kantonale gewerbe-  
polizeiliche Massnahme, wie dies auch vom Bundesgerichte anerkannt worden ist. Von diesem Standpunkte aus müssen andere Requisite als die wissenschaftliche Fachbildung im Vordergrunde stehen; die Kantone dürfen sehr wohl gewisse Bedingungen moralischer Natur an die Berufsbewilligung knüpfen, eine standesgemässe Berufsausübung verlangen und gegebenenfalls sogar ihre bereits erteilte Bewilligung wieder zurückziehen.

Auf diesen Standpunkt hat sich der bernische Regierungsrat beispielsweise gegenüber dem eingangs erwähnten Tierarzt F. in Sissach gesetzt und ist darin vom Bundesgericht geschützt worden. Der Fall hat allgemeines Berufsinteresse, und damit rechtfertigt sich seine Kenntnissgabe an weitere Fachkreise. Eine kurze Darstellung des grundlegenden Tatbestandes ist aber nötig.

Durch Beschluss Nr. 3632 vom 30. August 1911 hatte der Regierungsrat dem Tierarzt F., wohnhaft in Kriens, die Ausübung des Tierarztberufes im Kanton Bern gestattet. F. gab damals an, er wünsche im Kanton Bern Sprechstunden abzuhalten; in der Folge zog er dann von Kriens nach Sissach.

Am 20. Januar 1914 wurde der Verein bernischer Tierärzte beim Regierungsrate vorstellig mit dem Gesuch, es sei dem genannten Tierarzt F. gemäss § 2 Abs. 4 des bernischen Medizinalgesetzes vom 14. März 1865 die Erlaubnis zur Praxis im Kanton Bern zu entziehen. Zur Begründung dieses Gesuches wird ausgeführt, F. übe tatsächlich seinen Beruf im Kanton Bern gar nicht aus, sondern beschränke sich auf den Vertrieb eines sehr diskutier-

baren Heilmittels gegen die Knötchenseuche des Rindviehs. In dem mit ausgedehnter und marktschreierischer Reklame arbeitenden Geschäftsgebaren des F. liege zunächst eine ganz empfindliche Schädigung der mit reellen Mitteln arbeitenden Tierärzte, und im fernern eine nicht unerhebliche Gefährdung der Interessen der Landwirtschaft. Denn die von F. hergestellten und verkauften Geheimmittel entsprächen nicht entfernt den Anpreisungen der Reklame, und der wirkliche Wert der Medikamente und des zugehörigen Anwendungsapparates stehe in keinem Verhältnis zu deren Preis.

Die Sanitätsdirektion stellte dem F. gegenüber in erster Linie fest, dass ihm allerdings die Ausübung des tierärztlichen Berufes im Kanton Bern gestattet worden sei, dass er, F., sich aber seither ausschliesslich und ohne Einholung der in § 8 des Medizinalgesetzes vorgeschriebenen Spezialbewilligung auf den Vertrieb (Ankündigung und Versand) eines angeblichen Heilmittels beschränkt habe, was eine strafbare Handlungsweise bilde (s. Art. 25 und 26 des zitierten Gesetzes). Gleichzeitig wurde über den therapeutischen Wert der F.schen Salbe oder Salben gegen die Knötchenseuche und dessen dazu gehörigen Apparat „Scheidenreiniger Sanus“ eine fachmännische Untersuchung angeordnet, die mit aller wünschbaren Gründlichkeit vom zuständigen Professor der veterinärmedizinischen Fakultät der Hochschule Bern, Prof. Dr. Hess, durchgeführt wurde. Die Untersuchungen des Experten gipfeln in einem sehr eingehenden Gutachten vom 30. Dezember 1917. Er kommt darin zu dem Schlusse, dass die F.schen Salben nicht instande seien, die Knötchenseuche des Rindviehs mit Erfolg zu bekämpfen.

Gestützt auf diesen Tatbestand, zog der Regierungsrat in Erwägung:

Für den vorliegenden Fall ergibt sich folgendes: Tierarzt F. stellte im August 1911 das Gesuch um Bewilligung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes im Kanton Bern; er gedenke in Langnau i. E. und Bern Sprechstunden speziell über Geschlechtsleiden resp. -krankheiten abzuhalten. Der Regierungsrat musste also annehmen, es handle sich um die Eröffnung einer (konsultativen) Praxis durch einen ausserkantonalen Spezialisten. Die Bewilligung wurde unter diesen Umständen erteilt. In der Folge zog F. dann von Kriens nach Sissach; man muss jedoch als festgestellt annehmen, dass er sich, wenigstens von Sissach aus, nicht der eigentlichen Praxis im Kanton Bern gewidmet habe. Dafür trieb er für seine Salben und den Scheidenreiniger „Sanus“ fortgesetzt eine marktschreierische Reklame in Zeitungen. Schon die Art und Weise, wie diese Reklame betrieben wird, lässt sich aber nach der Auffassung des Regierungsrates mit der Stellung eines Tierarztes als Inhaber eines wissenschaftlichen Diploms nicht vereinbaren. Dazu kommt der Umstand, dass der Preis der Salben nach der Ansicht des Ex

perten mit den Erstellungskosten in einem argen Missverhältnis steht, und zwar zum Nachteil des Publikums. Weiter ist laut Prospekt unter dem Scheidenreiniger „Sanus“ namentlich auch die Knötchenseuche-Salbe „Nodiol“ zu verstehen, die jedoch in den Reklamen nicht weiter erwähnt wird; der Besteller ist also über den Umfang des Mittels von vornherein nicht orientiert. Zu allem hat das „Nodiol“ keine wesentlichen therapeutisch wertvollen Heilwirkungen vor anderen bekannten und billigeren Medikamenten voraus. Hauptsächlich fällt aber ins Gewicht, dass die fachmännische Überprüfung ergeben hat, dass die F.sche Reklame verschiedene wissenschaftliche Ungenauigkeiten enthält, und dass das in Frage stehende Präparat die marktschreierische Reklame und Anpreisung in keiner Weise rechtfertigt. Einlässliche Versuche haben ergeben, dass die Heilwirkung der Salben diejenige anderer schon bekannter Knötchenseuche-Mittel (auch in Salbenform) in keiner Weise übertrifft; sie sind sogar ihrer Zusammensetzung nach nicht imstande, die Knötchenseuche des Rindviehs mit Erfolg zu bekämpfen. Einige Sätze des Prospektes enthalten zudem nach der Ansicht des Experten Widersprüche oder sind direkt von gefährdender Wirkung. Der Regierungsrat hat keinen Grund, sich diesen Ausführungen eines kompetenten Spezialisten nicht anzuschliessen. Endlich sei noch erwähnt, dass F. sein Mittel ohne Ermächtigung der zuständigen Sanitätsdirektion öffentlich anpries, was eine Widerhandlung gegen § 8 des Gesetzes vom 14. März 1865 bedeutet. Diese öffentliche Anpreisung geschah noch dazu in einer Weise, die angesichts der für die Besteller darin liegenden möglichen Nachteile als eine Gefahr bezeichnet werden muss. In diesem zum Teil strafbaren Verhalten des F. liegt für den Regierungsrat in Übereinstimmung mit der Ansicht des Sanitätskollegiums ein zwingender Grund, dem Tierarzt F. trotz seines eidgenössischen Diploms die Bewilligung zur Ausübung der tierärztlichen Praxis im Kanton Bern zu entziehen. Hinsichtlich der Anpreisung der in Frage stehenden Heilmittel wird festgestellt, dass eine Ermächtigung zu ihrer Vornahme gar nie erteilt wurde, also auch nicht zurückgezogen zu werden braucht.

Aus diesen Gründen wird in Anwendung von § 2, Abs. 4 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten verfügt:

Unter Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 3632 vom 30. August 1911 wird dem Tierarzt F. in Sissach die Bewilligung zur Ausübung der tierärztlichen Praxis im Kanton Bern entzogen.

Tierarzt F. wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ihm die Ankündigung und der Vertrieb seines Heilmittels gegen die Knötchenseuche im Kanton Bern nicht erlaubt ist.

Tierarzt F. ergriff gegen diesen Entscheid des bernischen Regierungsrates den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundes-

gericht, das sich dann aber folgendermassen äusserte (Entscheid vom 22. Oktober 1918):

in Erwägung:

1. Der Rekurrent hat unter Berufung auf Art. 4 B. V. folgende formelle Beschwerden erhoben:

a) Es widerspreche dem Grundsatz der Unparteilichkeit und bedeute eine Willkür, dass die Sanitätsdirektion mit Prof. Dr. Hess einen Berner Tierarzt als Experten beigezogen habe, der dazu noch selbst Heilmittel gegen die Knötchenseuche herstelle und im Verein bernischer Tierärzte, von welchem der Anstoss zum Verfahren gegen den Rekurrenten ausgegangen sei, eine führende Stellung einnehme. Diese Einwendungen sind unbehelflich. Der Verein bernischer Tierärzte ist vorliegend nicht Partei im eigentlichen Sinne, und die Tatsache, dass Prof. Hess darin eine führende Stellung einnimmt, zwingt nicht ohne weiteres zur Annahme seiner Befangenheit gegenüber dem Rekurrenten. Spezielle Anhaltspunkte hierfür aber sind nicht vorhanden. Namentlich stellt Prof. Hess die beweislose Behauptung des Rekurrenten, dass er auch Heilmittel gegen die Knötchenseuche herstelle, ausdrücklich in Abrede, und sein einlässliches Gutachten, das sich auf die Ergebnisse direkter Anwendungen des zu prüfenden Heilverfahrens stützt, macht einen durchaus sachlichen Eindruck. Überhaupt ist der Experte offenbar eine Autorität auf diesem Gebiete, da er, wie aus den Akten hervorgeht, im Jahre 1905 schon den Bericht über eine von der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte veranstaltete Untersuchung betreffend die Knötchenseuche erstattet hat. Es lag daher bei seiner Stellung, an der Universität Bern, wohl nahe, dass die kantonale Sanitätsdirektion sich an ihn wandte.

b) Eine Willkür sei auch darin zu finden, dass dem Rekurrenten nicht einmal Einblick in das Gutachten von Prof. Hess gegeben worden sei. Bei dieser Rüge wird übersehen, dass die Garantie des rechtlichen Gehörs nach der Praxis zu Art. 4 B.-V. von Bundeswegen für das Administrativverfahren, im Gegensatz zum gerichtlichen Verfahren, nicht allgemein gilt. Speziell beim hier streitigen Gutachten handelt es sich nicht um ein Beweismittel nach Art einer Expertise im Zivilprozess, sondern um eine amtliche Erhebung der Behörden, die als solche dem Rekurrenten, der seinen Standpunkt schon vorher in einer Reihe von Eingaben zu verfechten Gelegenheit hatte, nicht notwendig zur Vernehmlassung zugestellt zu werden brauchte.

2. Materiell ist mit dem Regierungsrat davon auszugehen, dass das eidgenössische Diplom der Medizinalpersonen die interkantonale Freizügigkeit nur hinsichtlich des Befähigungsausweises gewährt, dass es dagegen den Kantonen unbenommen ist, die Berufsausübung der Diplominhaber noch von einer polizeilichen Bewilligung abhängig zu machen, an die im Rahmen des Art. 31

lit. e B. V. namentlich auch Voraussetzungen der moralischen Qualifikation des Bewerbers geknüpft werden dürfen (vgl. A. S. 42 I S. 48 f. und die dortigen Verweisungen). Nun sieht das bernische Medizinalgesetz vom 14. März 1865 eine solche Bewilligung ausdrücklich vor, indem es in § 3 Absatz 2, was u. a. die Tierärzte betrifft, den Regierungsrat als zur Bewilligungserteilung bei erbrachtem Befähigungsausweis durch das — damals ausschliesslich kantonale — Patent zuständig bezeichnet und ihm in § 2 Abs. 4 speziell auch die Befugnis einräumt, „anderswo geprüften“ Medizinalpersonen die Erlaubnis zur Praxis zu entziehen, „sobald besondere, in der Art der Berufsausübung liegende oder sonst erhebliche Gründe es gebieten“.

3. In der vorliegenden Anwendung dieser letztern Bestimmung erblickt der Rekurrent zunächst grundsätzlich einen Vorstoss gegen die bundesrechtlichen Garantien der interkantonalen Freizügigkeit und Gleichberechtigung der Medizinalpersonen. Er macht geltend, der Absatz 4 in § 3 des Medizinalgesetzes teile das Schicksal der voraufgehenden Absätze 2 und 3, deren bloss beschränkte Zulassung der auswärts patentierten Medizinalpersonen mit dem heutigen Bundesrecht zweifellos nicht mehr vereinbar sei; die Erlaubnis zur Praxis könne heute im Kanton Bern allgemein nur noch durch richterliches Urteil, nach dem in § 26 Abs. 3 und 4 des Gesetzes für die im Kanton patentierten Medizinalpersonen vorgesehenen Verfahren, entzogen werden. Demgegenüber wendet der Regierungsrat mit Recht ein, dass der § 26 von der Entziehung des kantonalen Patentbesitzes (Befähigungsausweises) handelt, während hier die Bewilligung zur Berufsausübung auf Grund des Befähigungsausweises, von welcher der § 3 des Gesetzes spricht, in Frage steht. Allerdings hat der Ausdruck „anderswo geprüfte“ Medizinalpersonen in § 2 Abs. 4 seinen ursprünglichen Sinn der Unterscheidung zwischen der kantonal-bernischen und einer auswärtigen Prüfung im Hinblick auf die durch das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1877 eingeführte eidgenössische Diplomprüfung verloren. Allein er lässt sich dieser neuen Situation sehr wohl, jedenfalls ohne Willkür, in der Weise anpassen, dass die Inhaber eines eidgenössischen Medizinaldiploms schlechthin als „anderswo geprüft“ betrachtet und damit der streitigen Bestimmung unterstellt werden, soweit sie die kantonale Bewilligung zur Berufsausübung erlangt haben. Dieser Gesetzesauslegung entspricht denn auch die dem Bundesgericht bekannte Praxis des Regierungsrates (vgl. A. S. 27 I S. 428 ff., in welchem Falle der § 2 Abs. 4 einem im Kanton niedergelassenen eidgenössischen diplomierten Arzte gegenüber zur Anwendung gebracht wurde). Das in Rede stehende Rekursargument geht somit fehl.

4. Im weitern beanstandet der Rekurrent die Art der Begründung des regierungsrätlichen Entscheides aus dem Gesichtspunkte der Art. 31 und 4 B.-V. Dieser Entscheid beruht auf der Erwägung,

dass die vom Rekurrenten im Kanton Bern betriebene Reklame für sein Heilmittel gegen die Knötchenseuche des Rindviehs der Würde des tierärztlichen Standes nicht entspreche und eine ökonomische Gefährdung des interessierten Publikums bedeute. Die einleitende Feststellung, dass der Rekurrent, wenigstens von Sissach aus, sich nicht der eigentlichen Praxis im Kanton Bern gewidmet habe, ist nicht als Motiv für den Bewilligungsentzug, sondern lediglich zur Hervorhebung der ihn begründenden Reklametätigkeit verwendet. Und auch der Bemerkung, der Rekurrent habe bei dieser Tätigkeit dem § 8 des Medizinalgesetzes zuwidergehandelt, kann nach dem Zusammenhang keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Die auf diese beiden Umstände bezüglichen Anbringen des Rekurses sind daher unerheblich. Übrigens ist der Rekurrent jeden Nachweis für eine „eigentliche“, d. h. persönliche (im Gegensatz zu bloss brieflicher) Berufsausübung im Kanton Bern während seiner Niederlassung in Sissach schuldig geblieben und hat auch eine förmliche Bewilligung der bernischen Sanitätsdirektion für seine Zeitungsreklame nicht beizubringen vermocht.

Bei Würdigung der Reklametätigkeit des Rekurrenten aber hat der Regierungsrat wesentlich auf das Gutachten des Experten Prof. Hess abgestellt, dessen Schlüsse sich wie folgt zusammenfassen lassen: Die vom Rekurrenten vertriebene Salbe „Nodiol“ habe punkto Heilwirkung keine Vorzüge vor andern Mitteln gegen die Knötchenseuche des Rindviehs und sei ihrer Zusammensetzung nach nicht imstande, diese Krankheit mit Erfolg zu bekämpfen; ihre dreifache Abstufung in therapeutischer Hinsicht bedeutungslos und lasse sich nur aus Gründen der finanziellen Spekulation erklären: ihr Verkaufspreis sei im Vergleich zu den Herstellungskosten (Verhältnis von 3 Fr. : 1 Fr.) zu hoch, und ihre Anwendung nach den Weisungen des Prospektes, der wissenschaftlich unrichtige und widerspruchsvolle Angaben enthalte, zum Teil direkt schädlich; auch der Scheidenreiniger „Sanus“ werde nur aus spekulativen Gründen empfohlen, und seine massenhafte Anpreisung sei insofern tatsächlich irreführend, als die zugehörige Salbe in den Inseraten nicht erwähnt werde und der Preis des Mittels nirgends angegeben sei.

Bei den Akten liegende Auskündigungen des Rekurrenten im bernischen „Schweizer Bauer“ lauten beispielsweise: „Knötchenseuche des Rindviehs heilt und verhütet man sicher, leicht, bequem und billig mit dem eidgenössisch patentierten Scheidenreiniger „Sanus“.“

Nun hält der Rekurrent dem Gutachten Hess zahlreiche Anerkennungs schreiben von Landwirten entgegen, die eine glänzende Empfehlung seines Heilmittels darstellten. Allein dieses Material ist umso weniger geeignet, den eingehenden und insbesondere auch auf praktische Versuche gestützten Befund des Experten zu wider-



legen, als auch der Experte dem Mittel des Rekurrenten nicht jeden Heilwert abspricht und überdies betont, dass die Knötchenseuche nicht selten von selber ausheile, so dass auch tatsächliche Heilungen zu Unrecht auf angewandte Mittel zurückgeführt werden könnten. Jedenfalls kann danach in der entscheidenden Berücksichtigung des Expertengutachtens durch den Regierungsrat eine offenbar mangelhafte, pflichtwidrige Tatbestandsfeststellung der kantonalen Verwaltungsbehörde, worauf das Bundesgericht als Staatsgerichtshof seine Überprüfung zu beschränken hat, schlechterdings nicht gefunden werden.

Es ist daher zu untersuchen, ob bei diesem Tatbestand der Entscheid des Regierungsrates als gewerbepolizeiliche Verfügung vor Art. 31 lit. e B.-V. haltbar sei, ob also innert dem massgebenden bundesrechtlichen Rahmen ein erheblicher Grund im Sinne von § 2 Abs. 4 des kantonalen Medizinalgesetzes für den streitigen Bewilligungsentzug angenommen werden durfte. Hiezu muss man sich diese Massnahme im allgemeinen Interesse aus Erwägungen des öffentlichen Wohles rechtfertigen lassen. Das ist aber der Fall. Zwar verdient die beanstandete Reklame des Rekurrenten kaum die ihr vom Regierungsrat beigelegte Bezeichnung „marktschreierisch“, da die vorliegenden Inserate durch ihre Grösse und Aufmachung nicht besonders auffallen. Dagegen sind diese Inserate inhaltlich schon deswegen anfechtbar, weil in ihrer Ankündigung „sicherer“, „leichter“ und „billiger“ Heilung der Knötchenseuche des Rindviehs nach dem Expertengutachten jedenfalls eine arge Übertreibung liegt, die des Vertreters einer wissenschaftlichen Berufsart unwürdig ist. Hiezu kommen noch die vom Experten festgestellten weiteren täuschenden Momente (unvollständige Bezeichnung des Heilmittels in den Inseraten durch Nichterwähnung der zum Scheidenreiniger gehörenden Salbe, übersetzter Preis dieser letztern, wissenschaftliche Unrichtigkeiten des Prospektes). Nach alledem handelt es sich bei Anpreisung und Vertrieb des fraglichen Heilmittels um ein Geschäftsgebaren, das, wenigstens äusserlich, nach den Methoden des Kurpfuschers verfährt und einseitig auf den finanziellen Erfolg eingestellt ist. Darin erblickt der Regierungsrat mit Recht eine Verletzung der Würde des tierärztlichen Standes und eine ökonomische Gefährdung des Publikums, gegen die aus dem Gesichtspunkte der Gewerbepolizei eingeschritten werden darf. Dieser Annahme stehen die vom Rekurrenten angerufenen drei Entscheidungen des Bundesrates (Salis, Bundesrecht, II Nr. 832; Nr. 797, S. 612/13, Nr. 836) nicht entgegen, da die dortigen Tatbestände vom hier vorliegenden wesentlich abweichen. Immerhin wird dem Rekurrenten dadurch die berufliche Betätigung im Kanton Bern nicht schlechthin verunmöglicht; vielmehr müsste, falls er unter Verzicht auf den beanstandeten Heilmittelvertrieb der normalen Praxis im Kanton obliegen wollte, die Frage, ob ihm die Bewilligung hiezu zu erteilen sei, neu geprüft werden.

Endlich beschwert sich der Rekurrent auch zu Unrecht noch über rechtsungleiche Behandlung, indem er geltend macht, dass gegen andere Tierärzte, die ihren Beruf in der bei ihm beanstandeten Weise ausübten, nicht eingeschritten werde. Denn der Regierungsrat erklärt in seiner Vernehmlassung, er habe von derartigen Vorkommnissen bisher keine amtliche Kenntnis gehabt, und es liegt jedenfalls nichts dafür vor, dass er in andern Entscheidungen die hier vertretene Auffassung nicht zur Geltung gebracht hätte. In Zukunft wird er sich natürlich an den dem Rekurrenten gegenüber angewandten Massstab allgemein zu halten haben; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

In der Erledigung dieses konkreten, allerdings gottlob seltenen Falles liegt für den Tierärztestand eine grosse Beruhigung, geht doch daraus hervor, dass den Kantonen das Recht zusteht, gegen Schädlinge vorzugehen „wegen Geschäftsgebarens, das nach den äusserlichen Methoden des Kurpfuschers verfährt und einseitig auf den finanziellen Erfolg eingestellt ist“, um mit dem Bundesgerichte zu sprechen. In concreto scheint jedoch die Massregelung des betreffenden Herrn keine grosse Besserung erzielt zu haben, bombardiert er doch neuerdings die Bauernsamen mit einem allein seligmachenden Mittel gegen die Maul- und Klauenseuche. Zeitungspolemik gegen den bernischen Kantonstierarzt beweist, dass F. neuerdings im Begriffe steht, mit den bernischen Behörden in Konflikt zu geraten.

---

## P e r s o n a l i e n .

---

**Demission.** Herrn Dr. med. vet. E. Gräub ist am 24. Januar vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement die nachgesuchte Entlassung aus seiner Stellung beim eidg. Veterinäramt unter Verdankung der geleisteten Dienste erteilt worden.

---

### T o t e n t a f e l .

† William Bosset.

Le 18 Décembre dernier est décédé à Lausanne, emporté en quelques heures par la maladie, William Bosset, vétérinaire, préfet du district d'Avenches. Avec ses camarades d'études et ses con-